



Bund Schweizer
Baumpflege

PRÜFUNGSREGLEMENT

über die Prüfung für

**Baumpflegepraktiker und
Baumpflegepraktikerinnen
mit BSB-Zertifikat**

24. August 2023

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber / die Bewerberin die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die berufliche Funktion eines Baumpflegepraktikers / einer Baumpflegepraktikerin zu erfüllen.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Bund Schweizer Baumpflege (im Folgenden BSB genannt)

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Die Durchführung des Vorbereitungskurses und der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die mehrheitlich im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Baumpflegespezialist*innen sind. Sie werden durch die Mitgliederversammlung des BSB für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zum Prüfungsreglement;
- b) setzt die Kurs- und Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort des Vorbereitungskurses und der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Kurs- und Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Dozenten und Dozentinnen sowie die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Abgabe des BSB-Zertifikats;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz zum Kurs- und Prüfungswesen;
- k) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
- l) berichtet den übergeordneten verbandsinternen Instanzen über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung der BSB-Geschäftsstelle übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des BSB. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn auf der verbandseigenen Webseite ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) vor der Prüfung während mind. 250 Arbeitstagen à 8.4 Arbeitsstunden in baumpflegerischen Belangen gemäss detailliert geführtem Rapport tätig war,
 - a) einen forstlichen Motorsägekurs entsprechend der EKAS-Richtlinie Forstarbeiten (Nr. 2134) mit Ausweis absolviert hat (analog Niveau E28 von WaldSchweiz),
 - b) in den letzten sechs Jahren einen Nothelferkurs mit Ausweis absolviert hat, und
 - c) einen Kurs für Fortgeschrittene in der Seilklettertechnik für Baumpflege mit Zertifikat absolviert hat (analog Level 2).
 - d) den BSB-Vorbereitungskurs für Baumpraktiker und Baumpraktikerinnen absolviert hat.
- Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.
- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Zertifikaten entscheidet die Prüfungskommission.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin, dem Bewerber mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdestelle und die Beschwerdefrist nennt.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zwölf Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung ohne Angabe eines triftigen Grundes bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und betr. 4.22 belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzureichend ausgerüstet ist;
 - b) unzulässige Hilfsmittel verwendet;

- c) die Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften nicht einhält;
- d) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- e) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin, des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expert*innen in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.

4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin, des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Einheiten und Untereinheiten und dauert:

Prüfungseinheit	Art der Prüfung	Untereinheit	Zeit	Gewichtung
Theoretisches Wissen			120 min	1x
	schriftlich	Grundlagen	45 min	1x
		Artenkenntnisse	30 min	1x
		Gehölzpathologie	45 min	1x
Kronenpflege + -schnitt	mündlich / praktisch		75 min	1x
Baumschutz			20 min	1x
Baumpflanzung			60 min	1x
Erziehungsschnitt			30 min	1x
Arbeitssicherheit			75 min *	1x
Total			305 min	

* findet im Rahmen der Prüfungseinheit Kronenpflege +-schnitt statt

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff ist im Kompetenzraster zum Prüfungsreglement aufgeführt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Beurteilung

- 6.11 Die Einzelnoten für Prüfungseinheiten und -untereinheiten werden nach der Formel $\frac{\text{Punkte erreicht}}{\text{Punkte maximal}} \times 5 + 1$ berechnet und auf eine Dezimalstelle genau ausgewiesen.
- 6.12 Die Note für die Prüfungseinheit 'Theoretisches Wissen' entspricht dem Mittelwert der drei Noten zu den Prüfungsuntereinheiten (Grundlagen, Artenkenntnisse und Gehölzpathologie) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungseinheiten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungseinheit mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wird.
- 7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - ohne entschuldbaren Grund nicht zur Prüfung antritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss;
 - Art. 7.11 nicht erfüllt ist.

7.2 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin, jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- die Noten in den einzelnen Prüfungseinheiten und die Gesamtnote;
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

7.3 Wiederholung

- 7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung wiederholen.
- 7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungseinheiten und -untereinheiten, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erzielt wurde.
- 7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung exklusiv Praxisnachweis.

7.34 Wiederholungsprüfungen sind auf zwei begrenzt.

8 BSB-ZERTIFIKAT, TITEL UND VERFAHREN

8.1 Titel und Veröffentlichung

8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zertifikat. Dieses wird vom BSB ausgestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

8.12 Die Zertifikatsinhaber und -inhaberinnen sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:

- **Baumpflegepraktiker / Baumpflegepraktikerin mit BSB-Zertifikat**

Als englische Übersetzung wird 'Swiss Tree Worker with certificate BSB' empfohlen.

8.2 Entzug des Zertifikats

8.21 Der BSB kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.3 Beschwerderecht

8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Zertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Prüfungskommission Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

8.32 Über die Beschwerde entscheidet ein vom Vorstand BSB ad hoc nominiertes Gremium aus fünf erfahrenen Experten oder Expertinnen der Berufsprüfung für Baumpflegespezialist*innen, die weder im Kurs-, noch im Prüfungswesen für Baumpflegepraktiker*innen aktiv sind. Dessen Entscheid ist letztinstanzlich.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

9.1 Ansätze, Abrechnung

- 9.11 Der Vorstand des BSB legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission, die Dozenten und Dozentinnen sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 9.12 Der BSB trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Prüfungskommission in Kraft.

11 ERLASS

Reinach, August 2023

Für die Prüfungskommission: die Präsidentin

Katrin Joos Reimer